**Anlage II Hinweise zu Gemein- & Personalkosten**

**Grundantrag auf Gewährung eines Zuschusses für Fördervorgänge aus Mitteln**

**des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

**in der Förderperiode 2021 - 2027**

Zuschüsse werden in der Regel gewährt in Form von Erstattungen für tatsächlich beim Begünstigten entstandene und bei der Durchführung des Vorhabens entrichtete förderfähige Kosten.

Dabei gelten für Zuschüsse zu **Personalausgaben** folgende Regelungen:

Personalausgaben müssen begründet und angemessen sein. Sie müssen durch Arbeitsverträge, Stundennachweise und entsprechende Zahlungsnachweise nachgewiesen werden. Es sind lediglich im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstandene Ausgaben (Gehalt/Lohn + Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge) förderfähig.
Es werden maximal Ausgaben bis zur Höhe eines vergleichbaren Beschäftigten nach TV-L bzw. TVöD als förderfähig anerkannt.

Abweichend von einem Nachweis der tatsächlich im Rahmen des Vorhabens entstandenen Personalausgaben können diese auch in Form eines Pauschalsatzes oder in anderer vereinfachter Form geltend gemacht werden. Hierfür macht Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Vorgaben:

1. Direkte Personalkosten eines Vorhabens können **in Form eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens** — abzüglich der direkten Personalkosten — berechnet werden, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss, vorausgesetzt, die direkten Kosten des Vorhabens beinhalten keine öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, deren Wert die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

[…]

1. Zur Bestimmung der direkten Personalkosten kann nach einer der folgenden Methoden ein **Stundensatz berechnet** werden:
2. Die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten werden durch 1 720Stunden für Vollzeitkräfte bzw. durch den entsprechenden Anteil an 1 720Stunden für Teilzeitkräfte dividiert;
3. die zuletzt dokumentierten monatlichen Bruttopersonalkosten werden durch die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit der in Rede stehenden Personen nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften, die im Beschäftigungs- oder Arbeitsvertrag bzw. einem Ernennungsbeschluss (im Folgenden zusammen „Beschäftigungsdokument“) genannt werden, dividiert.
4. Wird der gemäß Absatz 2 berechnete Stundensatz zugrunde gelegt, so darf die Gesamtzahl der pro Person für ein bestimmtes Jahr oder einen bestimmten Monat geltend gemachten Stunden die Anzahl der für die Berechnung dieses Stundensatzes herangezogenen Stunden nicht überschreiten.
5. Liegen keine Angaben zu den jährlichen Bruttopersonalkosten vor, so können sie aus den verfügbaren dokumentierten Bruttopersonalkosten oder aus dem Beschäftigungsdokument mit entsprechender Anpassung an einen Zwölfmonatszeitraum abgeleitet werden.
6. Personalkosten für Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgestellt sind, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

## **Gemeinkosten** können grundsätzlich nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und sich ausdrücklich auf die Durchführung des beantragten Vorhabens beziehen.

Die Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z. B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten, Unterbringungskosten). Gemeinkosten müssen durch nachvollziehbare Umlageschlüssel (Kostenteilungsschlüssel) berechnet werden, aus denen die Aufteilung der einzelnen Kostenpositionen des geförderten Projektes ersichtlich wird. Der Umlageschlüssel ist zu begründen. Da Gemeinkosten in der Regel nicht durch quittierte Rechnungen belegt werden können, sind sie durch geeignete gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Alternativ können Gemeinkosten auch in Form eines Pauschalsatzes geltend gemacht werden. Dabei gibt es gem. Artikel 54 i.V.m. Artikel 53 Absatz 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Möglichkeiten:

1. bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten ohne weitere Berechnungen;
2. bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten ohne weitere Berechnungen;
3. bis zu 25 % der förderfähigen direkten Kosten, sofern dies nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erfolgt.

Das Vorliegen einer entsprechenden Berechnungsmethode gem. Buchst. c) lässt sich dann bejahen, wenn die Methode basiert auf

* 1. statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung;
	2. den überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter;
	3. der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter.